

ADDISON |  
Geschäftsbedingungen

—

Geschäftsbedingungen  
für Rechenzentrums-  
dienstleistungen

Stand 09 | 2011



**ADDISON**

*My Style of Business*



## Geschäftsbedingungen für Rechenzentrumsdienstleistungen

Stand 01.09.2011

Diese besonderen Bedingungen gelten für Rechenzentrumsdienstleistungen, die die im Auftrag genannte jeweilige ADDISON Service und Vertriebs GmbH ("ADDISON Service und Vertrieb") und die ADDISON Software und Service GmbH, Stuttgarter Straße 35, 71638 Ludwigsburg ("ADDISON Software und Service") gegenüber dem Kunden erbringen. Soweit die Parteibezeichnung ADDISON verwendet wird, bezeichnet dies sowohl ADDISON Service und Vertrieb als auch ADDISON Software und Service, wobei jeweils jede Gesellschaft für sich alleine in Bezug genommen wird.

### 1. Leistungsumfang

#### 1.1

Der Umfang der Rechenzentrumsdienstleistungen umfasst die Bereitstellung Rechenzentrumsleistungen zur Durchführung des beleglosen Datenaustauschs im Zahlungsverkehr sowie die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen. Übermittelte Zahlungsaufträge werden vom ADDISON-Servicerechenzentrum am nächsten Banktag weitergeleitet. Wenn ein Ausführungstermin angegeben wird, wird die Übermittlung frühestens zu diesem Termin vorgenommen.

#### 1.2

Bei der Erbringung der Rechenzentrumsdienstleistungen unterstützt ein Servicepartner („Servicepartner von ADDISON“) ADDISON durch Bereitstellung von Rechenzentrumskapazitäten.

#### 1.3

Die Rechenzentrumsdienstleistungen unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Den Vertragspartnern ist daran gelegen, dass künftige Gegebenheiten, insbesondere auch Anpassungen an neuere technische Standards, berücksichtigt werden. ADDISON bleibt es daher vorbehalten, Änderungen oder Verbesserungen an ihren Rechenzentrumsdienstleistungen vorzunehmen.

#### 1.4

Die Rechenzentrumsdienstleistungen können nur für Bankverbindungen erbracht werden, die dem Servicepartner von ADDISON angeschlossen sind. Die aktuelle Bankenliste ist unter ADDISON Hilfe | ADDISON Service Rechenzentrum | Service RZ - Freigabeliste Banken abrufbar.

### 2. Online-Zugang

#### 2.1

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist der Einsatz des ADDISON-Servicerechenzentrum-Moduls durch den Kunden, mit dem die für die Rechenzentrumsdienstleistungen relevanten Daten erfasst und abgerufen werden können. Zudem muss die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software den von ADDISON empfohlenen Mindestsystemvoraussetzungen entsprechen.

#### 2.2

Die Übertragung der Daten erfolgt über einen Online-Zugang zum Rechenzentrum des Servicepartners von ADDISON und der entsprechenden Zugangssoftware von ADDISON.

### 3. Datenschutz/ Auftragsdatenverarbeitung

#### 3.1

Die Verarbeitung der vom Kunden erhaltenen personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen entsprechend dem zwischen ADDISON und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag für die Datenverarbeitung im Auftrag.

### 4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

#### 4.1

Für die in Anspruch genommenen Rechenzentrumsdienstleistungen schuldet der Kunde die entsprechende Vergütung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen ADDISON-Preisliste.

#### 4.2

Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und werden mit Rechnungsstellung fällig.

#### 4.3

Die Vergütung wird zum 15. des Folgemonats eingezogen. ADDISON wird ermächtigt, die Rechnung im Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Kunde hat für die erforderliche Deckung seines Bankkontos zu sorgen.

## 5. Einstellungen von Leistungen

ADDISON kann nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Monaten den Rechenzentrumsdienstleistungen ganz oder teilweise einstellen bzw. nicht mehr weiterentwickeln. Die bis zum Zeitpunkt der Einstellung übermittelten Aufträge werden noch verarbeitet.

Daneben bleibt das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung der Rechenzentrumsdienstleistungen unberührt.

## 6. Leistungsstörung

### 6.1

Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechenzentrumsdienstleistungen und erzeugter Daten unverzüglich zu überprüfen und Abweichungen unverzüglich an ADDISON mitzuteilen.

### 6.2

ADDISON verpflichtet sich, fehlerhafte Leistungen, die auf von ADDISON oder vom ADDISON Servicepartner zu vertretenden Umständen beruhen, ohne Berechnung zu wiederholen. Die Daten sind ADDISON hierzu auf Anfrage erneut zur Verfügung zu stellen. Sollte auch die Wiederholung fehlschlagen, wird die entsprechende Leistung dem Kunden nicht berechnet.

### 6.3

Hinsichtlich der Erbringung der Dienstleistungen bestehen keine Ansprüche aus Gewährleistung. Für Schadensersatzansprüche finden die Regelungen in Ziffer 8 Anwendung.

## 7. Verfügbarkeit

### 7.1

Die Rechenzentrumsleistungen sind in der Zeit von Montag bis Freitag, zwischen 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr verfügbar. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg.

Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server des Rechenzentrums aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von ADDISON bzw. dem Servicepartner von ADDISON liegen (höhere Gewalt, etc.), nicht zu erreichen sind.

### 7.2

ADDISON behält sich zeitweilige Beschränkung der Leistungen im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, aufgrund sicherheitsrelevanter Maßnahmen oder Wartungsarbeiten vor. Vorübergehende Wartungsarbeiten werden dem Kunden angekündigt.

## 8. Haftung

### 8.1

ADDISON haftet hinsichtlich der Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) ADDISON haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ADDISON, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
- b) ADDISON haftet unbeschränkt für durch ADDISON, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c) ADDISON haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für ADDISON bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
- d) ADDISON haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
- e) ADDISON haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch ADDISON, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn ADDISON diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für ADDISON zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

### 8.2

ADDISON haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und risikoentsprechender Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

### 8.3

Eine weitere Haftung von ADDISON ist dem Grunde nach ausgeschlossen. ADDISON haftet insbesondere nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde eine nicht aktuelle Programmversion des ADDISON-Service-Rechenzentrum-Moduls verwendet, obwohl ihm eine neue Programmversion überlassen wurde. Gleiches gilt für Schäden, die allein aus der Benutzung des ansonsten mangelfreien ADDISON-Service-Rechenzentrum-Moduls resultieren, aus der Eingabe falscher Daten oder aus der unsachgemäßen Nutzung der Rechenzentrumsdienstleistungen.

## 9. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Geschäftsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Textform im Sinne von § 126a BGB genügt nicht dem Schriftformerfordernis. Werden sie von Hilfspersonen von ADDISON erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn ADDISON hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

## 10. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

### 10.1

Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden sowie sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz von ADDISON Service und Vertrieb.

### 10.2

Diese Geschäftsbedingungen sowie die auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### 10.3

Gerichtsstand ist nach Wahl von ADDISON der Sitz von ADDISON Software und Service oder ADDISON Service und Vertrieb, soweit der Lizenznehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

### 10.4

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

## 11. Änderungen

ADDISON ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen mit einer Frist von sechs Wochen zu ändern. Die jeweilige Änderung wird ADDISON dem Kunden schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird ADDISON den Kunden darauf hinweisen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat ADDISON das Recht, den Vertrag über die Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen mit der Frist von zwölf Wochen zu kündigen.